

# Beitragsordnung

## NTSV Strand 08 e.V.

- gültig in der Fassung ab 01. Juli 2012 -

### § 1

Eine Aufnahmegebühr ist in Höhe eines monatlichen Grundbeitrages zu zahlen.  
Die Sparten können mit Zustimmung des Vorstandes eine höhere Gebühr erheben.

### § 2

Der monatliche <b>Grundbeitrag</b> beträgt für Mitglieder über 18 Jahre	10,00 €
Von Ehepaaren, die beide Mitglieder im Verein sind,	
zahlt das eine einen Grundbeitrag von	10,00 €
und das andere einen Grundbeitrag von	7,00 €
Mitglieder bis zu 18 Jahren, Schüler und in Ausbildung befindliche Mitglieder	
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen einen Grundbeitrag von	5,50 €
Das 2. Kind einer Familie zahlt einen Grundbeitrag von	4,50 €
die anderen Kinder sind beitragsfrei.	
Für beide Eltern und die Kinder unter 18 Jahre wird ein Familienbeitrag von	20,50 €
erhoben.	
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.	

### § 3

Teilnehmer Herzsport - **Kursgebühr** - ohne Leistungsträger = 16,50 € / mit Leistungsträger = 22,50 €

Die Abteilungen sind berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten **Sonderbeiträge** zu erheben.

Teilnehmer Wirbelsäulengymnastik, Aqua-/Step, -/Aerobic,	}	Erwachsene	1,50 €
Fit for men u.ä. Sportarten	}	Jugendliche	0,50 €
Teilnehmer Fußball, Pilates			2,00 €
Teilnehmer Modern Jazz Dance			2,50 €
Teilnehmer Triathlon			3,00 €
Teilnehmer Ballett, Zumba-Kids®			5,00 €

Weitere Sonderbeiträge sind auf Beschluß der Abteilungen/Sparten möglich.

### § 4

Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern durch Lastschrift viertel-, halb- oder ganzjährig vom Girokonto einziehen zu lassen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, erhalten halb- oder ganzjährlich Beitragsrechnungen. Hierfür sind Versand- und Bearbeitungskosten zu zahlen.

Sie betragen je Rechnung 3,00 €

### § 5

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Eintrittsmonats. Sie erlischt bei schriftlicher Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist an den Verein zu richten ist, am Ende eines Kalenderhalbjahres, bei Fortzug aus dem Ortsbereich, bei Tod oder Ausschluß am Ende des jeweiligen Monats.

### § 6

Erfüllungsort ist Timmendorfer Strand.

### § 7

Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen Beitragsermäßigungen und -befreiungen zu gewähren.

### § 8

Die neue Beitragsordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(beschlossen gem. § 8 Abs. 2 der Satzung von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.2012)

=====

### Wichtig:

**Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres erklärt werden.**

Die fälligen Beiträge sind bei jährlicher Zahlung im voraus jeweils zum 01.02., bei halbjährlicher Zahlung im voraus jeweils zum 01.02. und 01.08. und bei vierteljährlicher Zahlung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines Jahres zu entrichten. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen arbeitsfreien Tag, so gilt der darauf folgende 1. Banktag als Fälligkeitstermin.